

Nachrangiger Schuldschein**2495912401**

Die

Aareal Bank AG**Wiesbaden**

(Schuldnerin)

hat von der

(Gläubigerin)

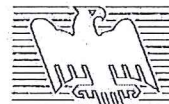
ein nachrangiges Darlehen in Höhe von

EUR 1.000.000,00

in Worten: EUR eine Million

zu nachstehenden Bedingungen erhalten:

1. Das Darlehen ist am 28. Oktober 2003 ausgezahlt worden und wird vom Auszahlungstage an mit 5,450 % p.a. (act./act., ISMA, unadjusted following) verzinst. Die Zinsen sind nachträglich am 28. Oktober eines jeden Jahres fällig, erstmals am 28. Oktober 2004. Die Verzinsung endet mit dem 27. Oktober 2016. Dies gilt auch dann, wenn die Leistung nach § 193 BGB bewirkt wird.
2. Das Darlehen ist in einer Summe am 28. Oktober 2016 zurückzuzahlen.
3. Weder Schuldnerin noch Gläubigerin sind berechtigt, den nachrangigen Schuldschein zur vorzeitiger Rückzahlung zu kündigen.
4. Die Forderungen der Gläubigerin gegen die Schuldnerin aus diesem Darlehen auf Zahlung von Kapital und Zinsen gehen den gegenwärtigen und zukünftigen Forderungen aller Gläubiger der Schuldnerin, die nicht ebenfalls nachrangig sind, im Range nach; der Nachrang ist auf die Fälle der Liquidation und der Insolvenz beschränkt. Zahlungen von Kapital und Zinsen auf dieses Darlehen erfolgen in einem solchen Fall erst nach Begleichung aller anderen nicht ebenfalls nachrangigen Verbindlichkeiten der Schuldnerin.
5. Die Aufrechnung der Forderungen der Gläubigerin aus diesem nachrangigen Darlehen (Kapitalrückzahlung und Zinsen) gegen Forderungen der Schuldnerin ist ausgeschlossen.
6. Für die Forderungen aus diesem Darlehensvertrag dürfen keine vertraglichen Sicherheiten durch die Schuldnerin oder durch Dritte gestellt werden.
7. Nachträglich können der Nachrang gemäß Nr. 4 nicht beschränkt, die Laufzeit gemäß Nr. 2 nicht verkürzt sowie die Bestimmung über vorzeitige Rückzahlung gemäß Nr. 3 nicht aufgehoben werden. Gemäß § 10 Abs. 5 a Satz 5 KWG ist der Schuldnerin eine vorzeitige Rückerstattung jedes von der Schuldnerin bezahlten Betrages ohne Rücksicht auf entgegenstehende Vereinbarungen zurückzugewähren, sofern die Schuldnerin nicht aufgelöst wurde oder sofern nicht das Kapital durch die Einzahlung anderen, zumindest gleichwertigen haftenden Eigenkapitals ersetzt worden ist.
8. Die Forderung aus diesem Nachrangigen Schuldschein ist im ganzen oder in Teilbeträgen von mindestens EUR 0,5 Mio. abtretbar. Abtretungen sind der Schuldnerin anzuzeigen.
9. Die Schuldnerin verzichtet hinsichtlich der Darlehensforderung auf Aufrechnung und Zurückbehaltungsrechte, solange und soweit das Darlehen zum gebundenen Vermögen im Sinne von § 54 des Versicherungsaufsichtsgesetzes oder zu einer aufgrund inländischer gesetzlicher Vorschriften gebildeten Deckungsmasse für Schuldverschreibungen gehört. Das gilt auch im Falle der Insolvenz.
10. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist bei Leistungen im Inland der Sitz der Gläubigerin. Für den Fall einer Abtretung an Gebietsfremde wird Wiesbaden Erfüllungsort und Gerichtsstand.

**Aareal Bank**